

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2012/085/3
öffentlich		
Datum 06.12.2012	Aktenzeichen St 3.1	Federführend: Frau Reuter

Betreff

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 10.12.2012	Berichterstatter Herr Möller
--	----------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:	./.			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	./.			
Folgekosten:	./.			
Bemerkung: Es handelt sich um die Vorlage 2012/085/2, die lediglich ergänzt worden ist um die Empfehlung des Hauptausschusses in der Sitzung am 03.12.2012 (Punkt 4 der Vorlage „Empfehlung des Hauptausschusses“).				

Beschlussvorschlag:

1. Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung wird beschlossen (**Anlage 1**).
2. Die Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung in der Fassung der 6. Änderung wird beschlossen (**Anlage 2**).

Sachverhalt:

Am 13. April 2012 ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher und wahlrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten.

1. Änderung der Hauptsatzung

- 1.1 § 35 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung (GO) wurden mit Gesetz vom 22.03.2012 dahingehend geändert, dass die Öffentlichkeit nur durch Beschluss in der Sitzung im Einzelfall ausgeschlossen werden kann. Anderslautende Regelungen in der Hauptsatzung sind mit Inkrafttreten des zitierten Gesetzes am 13.04.2012 rechtswidrig und nicht mehr anzuwenden. Der neuen Rechtslage widersprechende Bestimmungen in der Hauptsatzung sind daher in § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 9, § 7 Abs. 10, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 6 und § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung, wie nachfolgend aufgeführt, angepasst worden.

	Die bisherigen Regelungen lauten wie folgt:	Vorgeschlagene neue Regelung:
1.	§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung	
	Die Stadtverordnetenversammlung tagt öffentlich. Ausgenommen sind — Grundstücks-, Darlehens- und Steuerangelegenheiten — Auftragsvergaben — Personalangelegenheiten Im Übrigen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu ihr schriftliches Einverständnis erklären.	Die Stadtverordnetenversammlung tagt öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu ihr schriftliches Einverständnis erklären.
2.	§ 7 Abs. 9 der Hauptsatzung Hauptausschuss	
	Sitzungen des Hauptausschusses in Personalangelegenheiten und bei der Rechnungsprüfung sind nicht öffentlich.	Der Passus wird gestrichen.
3.	§ 7 Abs. 10 der Hauptsatzung Hauptausschuss	
	Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nicht öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.	Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
4.	§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung Ständige Ausschüsse	
	Neben dem Hauptausschuss werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach den §§ 45 Abs. 1 und 45a) Abs. 1 GO gebildet: 1. Finanzausschuss 1. Zusammensetzung: 7 Mitglieder 1.2 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Wirtschaftsförderungen, Gebäudewirtschaft. Sitzungen des Finanzausschusses in Grundstücksangelegenheiten sind nicht öffentlich. Ziffer 2 – 6 bleiben unverändert	Neben dem Hauptausschuss werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach den §§ 45 Abs. 1 und 45a) Abs. 1 GO gebildet: 1. Finanzausschuss 1. Zusammensetzung: 7 Mitglieder 1.2 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Wirtschaftsförderungen, Gebäudewirtschaft. Ziffer 2 – 6 bleiben unverändert

5.	§ 8 Abs. 6 der Hauptsatzung Ständige Ausschüsse	
	<p>Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind mit Ausnahme des Finanzausschusses in Grundstücksangelegenheiten öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.</p>	<p>Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen die Ausschüsse im Einzelfall. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.</p>
6	§ 8 Abs. 8 der Hauptsatzung Ständige Ausschüsse	
	<p>Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind öffentlich. Ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sitzungen des Finanzausschusses in Grundstücks-, Darlehens- und Steuerangelegenheiten. — Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und grundsätzlich alle Vergaben von Aufträgen. <p>Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.</p>	<p>entfällt Da entsprechende Ausführungen in § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung vorliegen.</p>

1.2 Darüber hinaus sind die Vorschriften über Informations- und Beteiligungsrechte (§ 16 a ff. GO) in der Gemeindeordnung gestrafft worden mit der Folge, dass die Gemeinden die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Informations- und Beteiligungspflichten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, d. h., bis spätestens 13. April 2013 durch Satzung vornehmen sollten. Hierzu wird bis zum 13. April 2013 noch eine gesonderte Satzung erarbeitet. Bis dahin gelten die Vorschriften in der Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung.

1.3 **§ 9 Abs. 2 Ziffer h) der Hauptsatzung** ist zu streichen. Danach oblag dem Bürgermeister die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 60.000 €

Gemäß der Neufassung zu § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung.

- 1.4 Aufgrund des Übergangs des Vorschlagsrechts für die Besetzung der Stelle des Bürgermeisters von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung auf die politischen Parteien und Wählergruppen sieht die Gemeindeordnung in § 57 a Abs. 2 GO keine Stellenausschreibung mehr durch die Kommunen vor. **§ 7 Abs. 3 Ziffer 1. Spiegelstrich** ist demzufolge zu streichen.

	Die bisherige Regelung lautet wie folgt:	Vorgeschlagene neue Regelung:
1.	§ 7 Abs. 3 der Hauptsatzung	
	Dem Hauptausschuss werden außerdem nachstehende Entscheidungen übertragen: <ul style="list-style-type: none"> — Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters — Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gerichten — Entscheidungen in Feuerwehrangelegenheiten — Entscheidungen über das Marktwesen 	Dem Hauptausschuss werden außerdem nachstehende Entscheidungen übertragen: <ul style="list-style-type: none"> — Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gerichten — Entscheidungen in Feuerwehrangelegenheiten — Entscheidungen über das Marktwesen

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung

2.1 Städtebauliche Verträge

Für die Behandlung von städtebaulichen Verträgen wird die Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses festgeschrieben. Vorher erfolgte keine Regelung in der Zuständigkeitsordnung. Folgender Ergänzung des § 5 der Zuständigkeitsordnung „Entscheidungen des Bau- und Planungsausschusses“ wurde in der Sitzung des Ältestenrats am 27.09.2012 mehrheitlich zugestimmt:

„Der Ausschuss trifft in eigener Zuständigkeit Entscheidungen **über städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB bis zu einem Wert von 60.000 €**“

2.2 Kleingartenangelegenheiten

Es wird vorgeschlagen, § 6 der Zuständigkeitsordnung „Entscheidungen des Umweltausschusses“ um die Angelegenheit **Verträge in Kleingartenangelegenheiten** zwecks eindeutiger Zuordnung zu einem Ausschuss zu ergänzen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 empfohlen, dass der Bau- und Planungsausschuss für städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB (u. a. Bauplanungsverträge, Folgekostenverträge) bis zu einem Wert von 60.000 € zuständig ist und im Übrigen die Stadtverordnetenversammlung. Ansonsten ist der Ältestenrat den Empfehlungen der Verwaltung gefolgt. Die o. g. Änderung wurde in die Vorlage und in die Anlage „Zuständigkeitsordnung vom 21.06.1999 in der Fassung der 6. Änderung“ eingearbeitet.

3. Ergänzung zur Vorlage 2012/085/1

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung wie folgt formal angepasst werden:

	Die bisherigen Regelungen lauten wie folgt:	Vorgeschlagene neue Regelung:
1	§ 15 Abs. 1 der Hauptsatzung Veröffentlichungen	
	Amtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Tageszeitung „Ahrensburger Zeitung“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags der erschienenen Zeitung bewirkt. Außerdem werden Amtliche Bekanntmachungen nachrichtlich ins Anzeigenblatt „Ahrensburger Markt“ bzw. „Markt zum Sonntag“ abgedruckt.	Amtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Tageszeitung Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags der erschienenen Zeitung bewirkt. Außerdem werden Amtliche Bekanntmachungen nachrichtlich im Anzeigenblatt „Markt für Ahrensburg und Umgebung“ und im Internet unter der Internetadresse: www.ahrensburg.de veröffentlicht.

4. Empfehlung des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2012 der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich folgende Empfehlungen abgegeben:

„Die bisherigen und in der Vergangenheit angewandten Wertgrenzen in der Hauptsatzung und in der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung für die Zuständigkeiten bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerungen, Tausch und Belastung von Stadtvermögen und Grundstücksangelegenheiten werden **nicht** geändert (s. auch Seite 4 linke Seite der Tabelle der Vorlagen-Nr. 2012/085/2).“

„Der Hauptausschuss stimmt mit vorgenannter Änderung der 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung laut Anlage 1 der Vorlagen-Nr. 2012/085/2 (Ziffer 1 des Beschlussvorschlages der Vorlagen Nr. 2012/085/2) und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung in der Fassung der 6. Änderung laut Anlage 2 der Vorlagen Nr. 2012/085/2 zu (Ziffer 2 des Beschlussvorschlages der Vorlagen-Nr. 2012/085/2).“

Diese Änderungen wurden in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung in der Fassung der 6. Änderung eingearbeitet.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg vom 7. Januar 2009 in der Fassung der 4. Änderung
- Anlage 2: Zuständigkeitsordnung vom 21.06.1999 als Anlage zur Hauptsatzung in der Fassung der 6. Änderung
- Anlage 3: Schreiben des Innenministeriums zur Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin und hauptamtlichen Bürgermeisters vom 26. Juni 2012